

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Verfassung Bremen)

Betreff: WG: Rechtsberatung durch das Justizressort
Anlagen: Übertragung§23RechtsberatungaufKOA09.11.17.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]

hier in Weiterleitung eine Anfrage zur Rechtsberatung durch Ihr Haus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Freie Hansestadt Bremen
Senatskanzlei
Referat 14 – Angelegenheiten des Stadtteilmanagements, der Beiräte und der Ortsämter
Am Markt 21, 28195 Bremen

[REDACTED]
[REDACTED]
Internet: www.rathaus.bremen.de

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: Rechtsberatung durch das Justizressort

Sehr geehrter [REDACTED]

der Fachausschuss "Finanzen und Koordinierung" hat sich auf seiner Sitzung am 05.12.2017 u.a. mit dem Thema „Zwischenlagerung der Gelben Säcke in der Hermann-Funk-Straße ab dem 01.01.2018“ befasst. Auf der gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse „Bau und Verkehr“ und Umwelt und Lärm“ vom 14.11.2017 wurde von einem Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) [REDACTED] -mitgeteilt, dass eine formelle Beteiligung des Beirates nicht vorgesehen sei, da es sich „um eine unwesentliche Änderung der Nutzung“ nach dem BImSchG handele.

Hierzu Protokollauszug vom 25.10.2017 Fachausschuss „Finanzen und Koordinierung“
TOP 9 Verschiedenes

Zwischenlagerung der gelben Säcke ab 01.01.2018 in der Hermann-Funk-Straße

Das Ortsamt hat die Information erhalten, dass einer Zwischenlagerung der Gelben Säcke ab 01.01.2018 in der Hermann-Funk-Straße erfolgen soll.

Verweis in den FA „Bau und Verkehr“ (gemeinsame Sitzung mit FA „Umwelt und Lärm“ am 14.11.2017)

und Protokollauszug vom 14.11.2017 (das Protokoll wurde noch nicht genehmigt; nächste Sitzung vom Fachausschuss „Bau und Verkehr“ soll am 19.12.2017, vom Fachausschuss „Umwelt und Lärm“ am 12.02.2018 stattfinden):

TOP 3 Verkehrsbelastungen und Umweltbelastung im Zusammenhang mit der Sortierung der Gelben Säcke in der Hermann-Funk-Straße ab dem 01.01.2018

■■■■■■■■■■ teilt mit, dass

- die Firma ■■■■■■■■■■ ab dem 01.01.2018 nach einer Ausschreibung beauftragt wurde, als Entsorgungsunternehmen die gebrauchten Verpackungsabfälle einzusammeln. Dies solle in Kooperation mit der Fa. ■■■■■■■■■■ geschehen, welche die Zwischenlagerung auf dem Gelände ab dem 01.01.2018 gem. § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)^[1] am 24.10.2017 beim SUBV angezeigt habe. Für diese Zwischenlagerung seien bisher keine Bedenken der beteiligten Fachbehörden vorgebracht worden - eine formelle Beteiligung des Beirates sei nicht vorgesehen, da es sich „um eine unwesentliche Änderung der Nutzung“ nach dem BlmSchG handle.
- die Lagerung des gepressten Verpackungsmaterials in einem System aus stapelbaren Betonblocksteinen nach dem First-In First-Out-Prinzip erfolgen solle. Ein Gitter solle zudem verhindern, dass gelbe Säcke „wegfliegen“. Es werde mit ca. 67 t Verpackungsmüll wöchentliche gerechnet.
- mit etwa 16 Fahrten täglich gerechnet werde. Als Betriebszeiten seien die Zeiten von 6:00 bis 16:00 Uhr vorgesehen (an Sonn- und Feiertagen sei keine Lieferverkehr vorgesehen).

■■■■■■■■■■ erklärt, dass das Gesundheitsamt erst tätig werden könne, wenn es zu Belastungen durch tierische Schädlinge und Lästlinge komme.

Die Mitglieder der Fachausschüsse „Bau und Verkehr“ und „Umwelt und Lärm“ fassen nach ausführlicher Diskussion den nachfolgenden gemeinsamen Beschluss:

1. *Der Beirat lehnt die Fläche in der Hermann-Funk-Straße für eine Zwischenlagerung von Gelben Säcken ab.*
2. *Der Beirat stimmt einer Umsetzung ab dem 01.01.2018 nicht zu.*
3. *Der Beirat fordert eine Vorstellung der Maßnahmen zur Lagerung von Gelben Säcken im Stadtteil Hermelingen.*
4. *Der Beirat fordert zusätzlich ein Geruchsgutachten zur Lagerung von Gelben Säcken.*

^[1] § 15 BlmSchG: Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen: (1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und des § 16a benötigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 anzuzeigen ist oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

Der Beirat fürchtet durch die zusätzliche Belastung eine Gefährdung einer möglichen Bebauung des ehemaligen Coca-Cola / Könecke – Geländes, dazu muss das derzeit in Vorbereitung befindliche Geruchsgutachten für dieses Gebiet abgewartet werden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Mitglieder des Fachausschusses " Finanzen und Koordinierung" haben nach einer kurzen Diskussion den nachfolgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Rechtsberatung durch das Justizressort nach § 7 Abs. 4 Ortsgesetz Beiräte und Ortsämter

1. Der Beirat Hemelingen fragt das Justizressort, ob vom SUBV gemäß § 31 (1) OBG rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates hätte eingeholt werden müssen, da es sich bei der Zwischenlagerung von Gelben Säcken in der Hermann-Funck-Straße um eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt.

2. Der Beirat Hemelingen fragt das Justizressort, ob der Beirat gemäß § 31 (2) OBG an dem Verfahren zur Zwischenlagerung der Gelben Säcke durch den SUBV unterrichtet und beteiligt hätte werden müssen, da der Standort „Hermann-Funk-Straße“ als Hafengebiet ausgewiesen ist.

Der Beschluss des Beirates zur Übertragung der Entscheidungskompetenz zur Anforderung einer Rechtsberatung nach § 7 Abs. 4 an den Koordinierungsausschuss des Beirates ist beigefügt.

Wir bitten um weitere Veranlassung und Weiterleitung an das Justizressort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

Internet: www.ortsamt-hemelingen.bremen.de

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich. Wenn Sie nicht der/die berechnigte Empfänger/in sind, bitte ich Sie, mich umgehend zu informieren und den Inhalt weder für eigene Zwecke zu nutzen noch an Dritte weiterzugeben.

This e-mail is confidential. If you are not the intended recipient, please notify me immediately. You should not disclose its contents to any other person nor use it for any purposes.

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen
[REDACTED]

über die Senatskanzlei
[REDACTED]

nur per E-Mail

Auskunft erteilt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen
Ihre E-Mail vom 7. Dezember
2017

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-13

Bremen, 15.12.2017

Rechtsberatung des Beirats Hemelingen nach § 7 Abs. 4 BeirOG
Hier: Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2017 (Zwischenlagerung von Gelben Säcken in der Hermann-Funk-Straße)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 7. Dezember 2017 übermittelten Sie mir über die Senatskanzlei eine Beratungsanfrage des Beirats Hemelingen nach § 7 Abs. 4 BeirOG zu folgenden Rechtsfragen:

1. Der Beirat Hemelingen fragt das Justizressort, ob vom SUBV gemäß § 31 (1) OBG rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates hätte eingeholt werden müssen, da es sich bei der Zwischenlagerung von Gelben Säcken in der Hermann-Funck-Straße um eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt.

2. Der Beirat Hemelingen fragt das Justizressort, ob der Beirat gemäß § 31 (2) OBG an dem Verfahren zur Zwischenlagerung der Gelben Säcke durch den SUBV unterrichtet und beteiligt hätte werden müssen, da der Standort „Hermann-Funk-Straße“ als Hafengebiet ausgewiesen ist.

Gestatten Sie mir vorab eine Bemerkung zum Gegenstand des Verfahrens nach § 7 Abs. 4 BeirOG. Es handelt sich um ein Beratungsverfahren und nicht um eine „Schiedsrichtertätigkeit“. Der Beirat fragt vorliegend, ob der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ihn in einem ganz konkreten Einzelfall beteiligen bzw. seine Stellungnahme hätte einholen müssen. Dies kann ich in dieser Form nicht beantworten. Eine Entscheidung des Streits zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und

dem Beirat Hemelingen darüber, wie der Beirat im konkreten Fall der Zwischenlagerung von Gelben Säcken in der Hermann-Funk-Straße hätte beteiligt werden müssen, steht mir nicht zu. Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden ist Aufgabe der Gerichte (vgl. Art. 92 GG). Gerne berate ich aber zu der abstrakten Rechtsfrage, inwiefern die zuständige Behörde die Beiräte informieren bzw. beteiligen muss, wenn bei ihr eine Anzeige nach § 15 BImSchG eingeht.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BeirOG holen „die zuständigen Stellen“ bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats ein. Bei welchen Angelegenheiten der Beirat ein solches Stellungnahmerecht hat, ist in § 9 Abs. 1 BeirOG beispielhaft („insbesondere“) geregelt. Gemäß § 31 Abs. 2 BeirOG holen „die zuständigen Stellen“ bei Maßnahmen im Hafengebiet, die sich auf die anliegenden Beiratsbereiche auswirken können, Stellungnahmen der Beiräte ein.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr muss in dem Fall, dass eine Anzeige nach § 15 BImSchG bei ihm eingeht, den Beirat nicht beteiligen, denn der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist in diesem Rahmen keine „zuständige Stelle“ im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 1 BeirOG. „Zuständige Stellen“ im Sinne des BeirOG sind die „Behörden [...] der Stadtgemeinde Bremen“ (§ 5 Abs. 3 BeirOG). Die senatorischen Behörden haben eine „Doppelstellung“. Sie handeln, je nach dem, ob sie Aufgaben des Landes oder Aufgaben der Stadtgemeinde wahrnehmen, entweder als Landes- oder als Kommunalbehörden (vgl. Art. 148 Abs. 1 S. 1 LVerf). Die Zuständigkeiten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bei der Ausführung des BImSchG erstrecken sich auf das gesamte Land Bremen (vgl. § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 20.11.2007, BremABl. 2007, 1193 – wobei hier wohl § 1 Nr. 1 einschlägig ist) und werden von ihm daher als Landesbehörde wahrgenommen. Da der Senator bei Wahrnehmung dieser Aufgaben Landesbehörde ist, ist er in diesem Rahmen keine „zuständige Stelle“ im Sinne des BeirOG. Das Beiräteortsgesetz kann als kommunales Recht den Landesbehörden keine Pflichten auferlegen. Landesbehörden sind daher generell nicht durch das BeirOG zur Information oder Beteiligung der Beiräte verpflichtet.

Für Angelegenheiten, in denen Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind, regelt § 9 Abs. 2 BeirOG lediglich, dass die Beiräte beschließen, falls solche Behörden von ihm Stellungnahmen erbitten. Ob die Behörde die Beiräte um eine Stellungnahme bitten muss, ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht aus dem BeirOG (das, wie ausgeführt, Bundes- und Landesbehörden keine Pflichten auferlegen kann), sondern aus dem einschlägigem Bundes- oder Landesrecht (hier: § 15 BImSchG). § 15 BImSchG erwähnt ein Stellungnahmerecht der Beiräte nicht.

Obwohl es angesichts der vorstehenden Ausführungen im Ergebnis nicht darauf ankommt, möchte ich noch kurz auf Folgendes hinweisen: Die §§ 15 – 16a BImSchG sehen ein gestuftes Regime für Veränderungen von Anlagen vor: Unwesentliche Änderungen sind nach § 15 BImSchG anzeigepflichtig, aber nicht nach § 16 oder § 16a BImSchG genehmigungsbedürftig (vgl. Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 15 Rn. 3). D.h., dass in einem solchen Falle keine Genehmigung erteilt werden

muss. Selbst im Anwendungsbereich des Baurechts, wo (anders als im Immissionsschutzrecht) die Stadtgemeinden zuständig sind (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BremLBO) , stünde den Beiräten in einem solchen Fall kein Stellungnahmerecht zu (vgl. die Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirOG, Bürgerschafts-Drs. 17/648 S, S. 1 f.: „Von dem Recht zur Stellungnahme ausgenommen bleiben Bauvorhaben, für die aufgrund der Bremischen Landesbauordnung überhaupt keine Baugenehmigung erteilt werden muss.“).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████